

92.057-45

**EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)
Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren.
Aenderung**

**EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)
Loi fédérale sur la procédure administrative.
Modification**

Botschaft II und Beschlussentwurf vom 15. Juni 1992 (BBI V 520)
Message II et projet d'arrêté du 15 juin 1992 (FF V 506)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Zimmerli, Berichterstatter: Ich werde mich in meinem Eintretensreferat zu allen drei Gesetzesvorlagen (Verwaltungsverfahren, Organisation der Bundesrechtspflege und Bundesstrafrechtspflege) äussern, weil ein engerer Zusammenhang besteht.

Das EG-Recht, das wir aufgrund des EWR-Abkommens zu übernehmen haben, sagt über das Verfahrensrecht wenig aus. Insbesondere enthält es keine Vorschriften darüber, wie der Rechtsweg innerstaatlich zu regeln ist und wie der Rechtsschutz im einzelnen auszusehen hat. Allerdings finden sich für gewisse Sonderbereiche, wie etwa für das Submissionsverfahren, Bestimmungen über den Rechtsschutz. Diese sind allerdings nicht in den Prozessgesetzen des Bundes, sondern in den jeweiligen Spezialgesetzen zu verankern.

Zahlreiche materielle Vorschriften des EG-Rechts strahlen hingegen in das Verfahrensrecht aus. Zu denken ist vor allem an die Zulassung von Rechtsanwälten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum zur Parteivertretung. Insoweit ist unsere Gesetzgebung zu ergänzen. Die Teilrevision der Prozessgesetze ist hier zwingend, weil Anwälte aus dem EWR nicht mehr bloss ausnahmsweise zur Parteivertretung zuzulassen sind, wie es das geltende Verfahrensrecht des Bundes, etwa in Artikel 29 Absatz 3 OG, noch vorsieht. Auch wenn im geschriebenen EWR-Recht allgemeine Vorschriften über den Rechtsschutz fehlen, heisst das noch nicht, dass unser Verfahrensrecht nicht doch zunehmend vom Europarecht beeinflusst werden wird.

Zum EWR-Recht gehört auch das Richterrecht, vor allem die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes. Dieser hat aus dem freien Personenverkehr, der Niederlassungsfreiheit und dem Diskriminierungsverbot in bestimmten Fällen einen Anspruch auf gerichtlichen Rechtsschutz abgeleitet und dabei ausdrücklich auf die uns bekannten Artikel 6 und 13 EMRK hingewiesen. Diese Rechtsprechung bindet auch unser Land und verpflichtet uns, den Bürgern aus dem EWR in Zukunft einen Rechtsschutz zu gewähren, der demjenigen der Inländer gleichkommt. Das führt zu entsprechenden Ergänzungen im Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren und im Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege.

Weiter gibt es Erfordernisse der Rechtssicherheit, der Rechtsklarheit, der Publizität und der Effektivität, die zu respektieren sind. Ich denke etwa an Informationspflichten, die wir bei der Anpassung unserer Rechtsordnung zu beachten haben. So sind die letztinstanzlichen nationalen Gerichte verpflichtet, ihre Urteile dem Efta-Gerichtshof zuzustellen, und umgekehrt. Etwas Ähnliches kennen wir bereits im OG, im Verhältnis zwischen Bund und Kantonen, wengleich diese Bestimmung nicht immer strikte beachtet wird.

Es ist festzuhalten, dass die nationalen richterlichen Behörden orientieren müssen, dass sie aber auch Anspruch auf Orientierung seitens der Efta und der EG bzw. des EWR haben. Sie

sind befugt, beim Efta-Gerichtshof Gutachten zur Auslegung des EWR-Rechtes einzuholen. Die Frage ist nur, welche nationalen Gerichte dazu befugt sein sollen. Hier besteht noch ein nationaler Gestaltungsspielraum, auf den in der Detailberatung zurückzukommen ist.

Die Kommission für Rechtsfragen hat sich umfassend über die Hintergründe der europarechtsbedingten Anpassungen der Prozessgesetze des Bundes orientieren lassen. Sie hat dabei mit Befriedigung festgestellt, dass sich der Bundesrat wirklich auf das unbedingt Nötige beschränkt hat. Beim Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren hat der Bundesrat auch noch andere als die in der Vorlage zur Revision empfohlenen Vorschriften auf ihre Vereinbarkeit mit dem Europarecht überprüft; er hat nach sorgfältigen Untersuchungen auf formelle Ergänzungen verzichtet, in der begründeten Erwartung, dass die Praxis ohne Schwierigkeiten zu europarechtsverträglichen Auslegungen finden wird. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Seiten 206ff. der Zusatzbotschaft II zur EWR-Botschaft.

Der guten Ordnung halber ist freilich beizufügen, dass auch die kantonalen Gesetzgeber hier noch tätig werden müssen. Das gesetzgeberische Vorgehen des Bundes kann für sie begleitend sein. Im übrigen: Die Begründung dafür, dass wir «nur» 60 Gesetze anzupassen haben, hängt mit unserer föderalistischen Struktur zusammen. Wenn Sie die Zahlen der kantonalen Erlasse nehmen, sind es viel mehr. Aber der Bund kann vom Konzept her hier eine Führungsfunktion übernehmen.

Die Kommission hat diskussionslos Eintreten auf alle drei Vorlagen zur Aenderung der Prozessgesetze des Bundes beschlossen. Ich beantrage Ihnen namens der Kommission, das gleiche zu tun.

Ich schlage Ihnen vor, Frau Präsidentin, dass die Eintretensdebatte – sofern eine solche überhaupt gewünscht wird – zu allen drei Prozessgesetzen gemeinsam geführt wird, weil die Aenderungen – wie ich das angetönt habe – einen sachverwandten, wenn nicht sogar identischen Hintergrund haben. Zu den einzelnen Gesetzen möchte ich mich in der Detailberatung äussern.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Präsidentin: Bei Ziffer I Ingress (Ergänzung) soll die Redaktionskommission wie erwähnt noch einmal prüfen, ob die Ingressergänzung gekürzt werden könnte. Insofern bringe ich hier einen generellen Vorbehalt auch für die anderen Vorlagen an, dass diese Frage noch einmal angeschaut wird. – Sie sind damit einverstanden.

Angenommen – Adopté

Art. 59a (neu)

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 59a (nouveau)

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Zimmerli, Berichterstatter: Ich gebe Ihnen einen kurzen Kommentar zu den paar wenigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren ab, zunächst zu Artikel 59a.

Die Bestimmung betrifft das Recht der richterlichen Behörden,

Gutachten zum EWR-Recht einzuholen. Man stützt sich hier auf Artikel 34 des Efta-Abkommens und anerkennt das Bedürfnis nach einer möglichst homogenen Anwendung des EWR-Rechts in den Mitgliedstaaten. Unsere Gerichte müssen für ihre eigenen Entscheide wissen, welche Fragen dem Efta-Gerichtshof vorliegen und welche dieser bereits beantwortet hat. Die periodische Publikation der Entscheide genügt dazu nicht; die Information muss direkt erfolgen. Allerdings – und das ist wichtig – dürfen sich daraus nicht übermässige Verzögerungen der Verfahren ergeben. Im Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren genügt in diesem Zusammenhang eine Bestimmung, welche das Recht auf Konsultation des Efta-Gerichtshofs auf die richterlichen Instanzen der im Verwaltungsverfahrensgesetz geregelten Verwaltungsrechtspflegeverfahren beschränkt. Im Klartext geht es um die Rekurs- und Schiedskommissionen. Nicht gemeint sind klarerweise die Departemente, und der Bundesrat bleibt ja nicht richterliche Behörde in diesem Sinne.

Die Kommission hat Artikel 59a einstimmig genehmigt. Ich empfehle Zustimmung.

Angenommen – Adopté

Art. 61 Abs. 4 (neu)

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 61 al. 4 (nouveau)

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Zimmerli, Berichterstatter: Zuhanden der Materialien eine Erklärung und Erläuterung: Die neue Pflicht zur Mitteilung von Entscheiden stützt sich auf Artikel 106 Buchstabe a des EWR-Abkommens und gilt auch für die letzten richterlichen Instanzen der Bundesverwaltungsrechtspflege. Wir haben uns Rechenschaft darüber gegeben, dass hier kein Spielraum besteht. Wir müssen diese Bestimmung aufnehmen.

Angenommen – Adopté

Art. 73 Abs. 2 Bst. abis (neu)

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 73 al. 2 let. abis (nouvelle)

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Zimmerli, Berichterstatter: Hier geht es darum, bestimmte Beschwerdefälle, für die heute der Bundesrat zuständig ist, dem Bundesgericht zuzuweisen. Das betrifft internationale Verträge, vor allem im Bereich der Freizügigkeit und der Niederlassung.

Nach der Philosophie des Rechtsschutzes, wie sie dem Europarecht zugrunde liegt und wie ich sie in meinem Eintretensreferat skizziert habe, muss ein EG- oder Efta-Bürger aufgrund des EWR-Rechts die Möglichkeit haben, sich zumindest in letzter Instanz an ein Gericht zu wenden. Das kann nur das Bundesgericht sein. Deshalb ist die Bestimmung zu ergänzen. Diese Methode der Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Bundesrat und Bundesgericht ist nicht neu, wie gerade Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe a im Zusammenhang mit der Rüge der Verletzung von Artikel 2 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung zeigt.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass Artikel 73 Absatz 2 über die Rechtsschutzbestimmung in Artikel 6 der EMRK ohnehin relativiert worden ist. Die Kommission für Rechtsfragen erwartet, dass sich die Rechtsprechung zu Artikel 73 Absatz 2 im Hinblick auf eine sachgerechte Konzentration des Rechtsschutzes, namentlich im Grundrechtsbereich, weiterentwickelt und beim Bundesgericht konzentriert. In diesem Sinne hat die Kommission die Bestimmung genehmigt.

Angenommen – Adopté

Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. II

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Zimmerli, Berichterstatter: Ich äussere mich namens der Kommission nur zu Absatz 1. Ich werde das auch bei den anderen Gesetzen tun.

Die Kommission hat sich mit dem intertemporalen Recht befasst und nach kurzer Diskussion einhellig die Notwendigkeit jener expliziten intertemporalrechtlichen Regelung anerkannt, vorab wegen der europarechtlich gebotenen Zulassung von ausländischen Anwälten und wegen der unbestrittenen Möglichkeit, gegebenenfalls während der Rechtshängigkeit noch europarechtliche Nova einbringen zu können – Nova, die ihren Ursprung im neuen Recht haben, das am 1. Januar 1993 in Kraft treten soll.

Diese Bemerkung gilt dann in gleicher Weise für die analogen intertemporalrechtlichen Bestimmungen in der Revision des OG bzw. der Bundesstrafrechtspflege, wobei ich bei der OG-Revision noch eine kleine Zusatzbemerkung machen werde. In diesem Sinne beantragt die Kommission Zustimmung.

Präsidentin: Es ist richtig, dass über Absatz 3 von Ziffer II mit dem Hinweis auf Artikel 20 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung erst definitiv entschieden ist, wenn der EWR-Vertrag genehmigt wird.

Insofern besteht bei den Eurolex-Vorlagen ein genereller Vorbehalt zu jener Bestimmung, in der jeweils Artikel 20 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung erwähnt wird. – Sie sind mit dieser Betrachtungsweise einverstanden.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

30 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

92.057-46

EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex)

Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege. Aenderung

EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex)

Loi fédérale d'organisation judiciaire. Modification

Botschaft II und Beschlussentwurf vom 15. Juni 1992 (BBi V 520)
Message II et projet d'arrêté du 15 juin 1992 (FF V 506)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Zimmerli, Berichterstatter: Zum Eintreten habe ich keine zusätzlichen Bemerkungen zu machen. Ich verweise auf meinen Kommentar zum vorangehenden Geschäft (92.057-45).

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

**EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex) Bundesgesetz über das
Verwaltungsverfahren. Aenderung**

**EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex) Loi fédérale sur la procédure administrative.
Modification**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Augustsession
Session	Session d'août
Sessione	Sessione di agosto
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	92.057-45
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.08.1992 - 15:00
Date	
Data	
Seite	642-643
Page	
Pagina	
Ref. No	20 021 525

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.